



Manfred Pircher  
Lothenbach  
6318 Walchwil

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang :...19.4.2010.....
Bekanntgabe im GGR :...11.5.2010.....

**Hintragen**  
Präsidium des Grossen Gemeinderates  
Stadthaus  
6300 Zug

Zug, den 19. April 2010

### Interpellation zum Vergabewesen in der Stadt Zug

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BGS 721.52) kann die Stadt Zug Aufträge an Private wie folgt frei, ohne Ausschreibung, vergeben:

Lieferungen:	Bis CHF 100'000
Dienstleistungen und Bauaufträge an das Baunebengewerbe:	Bis CHF 150'000
Bauaufträge an das Bauhauptgewerbe (gemäss § 3 der Sub-Missionsverordnung des Kt. Zug [BGS 721.53] sind dies alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes):	Bis CHF 300'000

In der Vergangenheit waren lokale Anbieter nicht immer zufrieden mit der Vergabepolitik des Stadtrates im vorgenannten freihändigen Bereich. Dies vorausgeschickt, unterbreite ich dem Stadtrat die folgenden Fragen mit der höflichen Bitte um schriftliche Beantwortung:

1. Nach welchen Kriterien vergibt der Stadtrat die Aufträge im vorgenannten freihändigen Bereich?
2. Welche Anbieter (Firmennamen, Namen, Vornamen, Adresse des Betriebes) wurden in den vorgenannten Bereichen Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe bei den letzten 15 freihändigen Vergaben berücksichtigt?
3. Für welche Projekte wurden die vorgenannten Anbieter berücksichtigt?
4. Welches war das jeweilige Auftragsvolumen der vorgenannten Projekte?
5. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass im freihändigen Bereich eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anbieter sichergestellt wird? Nach welchen Kriterien erfolgt die

Gleichbehandlung (z. B. anhand einer Liste, durch gleichmässige Berücksichtigung der in Frage kommenden Anbieter)?

6. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es für das lokale zugerische Gewerbe von Wichtigkeit ist, gleichmässig berücksichtigt zu werden, ohne dass ein einzelner Anbieter ein Monopol auf die Aufträge im freihändigen Bereich erlangt?
7. Gibt es einzelne Anbieter (Dienstleistungen, Lieferungen, Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe), welchen bei den letzten 15 Vergaben in ihrem Bereich 8 Mal oder mehr berücksichtigt worden sind? Falls ja, welche Anbieter mit welchen Aufträgen? Falls ja, warum wurden diese Anbieter monopolähnlich mit Aufträgen bedient?
8. Anlässlich der GGR-Debatte vom 13. April 2010 über eine ähnliche Interpellation hat sich der Stadtrat geweigert, die Namen der berücksichtigten Firmen und Anbieter bekannt zu geben. Der Stadtrat berief sich auf den Persönlichkeitsschutz. Klassischerweise wird der Persönlichkeitsschutz in die drei Sphären Geheim- oder Intimsphäre, Privatsphäre und Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich geschieden. Geschützt ist grundsätzlich nur der Geheim- oder Intim- sowie der Privatbereich.

Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates der Intimsphäre der Vertragspartner zuzuordnen?

9. Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates der Geheimsphäre der Vertragspartner zuzuordnen?
10. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung umfasst der Privatbereich „diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z. B. Tagesereignisse“ (BGE 118 IV 45). Inwiefern sind Daten über Vertragspartner der Stadt Zug nach Ansicht des Stadtrates dieser Privatsphäre zuzuordnen? Inwiefern wäre die Stadt Zug für die anonymisierten Vertragspartner und Anbieter im freihändigen Vergabebereich eine „nahe verbundene Person“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung? Weshalb?
11. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass weder die Stadt Zug noch die von ihr im freihändigen Bereich beauftragten Unternehmer etwas zu befürchten haben, wenn die Tatsache, dass sie für die Stadt Zug arbeiten, öffentlich wird, soweit die Aufträge qualitativ befriedigend erfüllt werden? Falls nein, weshalb nicht?
12. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat sich der Stadtrat gegenüber dem Stadtparlament am 13. April 2010 geweigert, die Namen der Lieferanten und Dienstleister bekannt zu geben, nachdem § 3 Abs. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug festhält, dass das Datenschutzgesetz nicht angewendet wird auf Geschäfte, über welche Gemeindeparlamente beschliessen?
13. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass das Gemeindeparlament über die Interpellation von Manfred Pircher beschlossen hat, wenn auch nur darüber, ob über sie diskutiert werden soll oder nicht und darüber, ob die Antwort des Stadtrates in zustimmendem oder ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen wird (§ 43 Abs. 3 GSO des GGR)?
14. Weshalb glaubt der Stadtrat, die Kompetenz zu haben, sich auf den Persönlichkeitsschutz der Anbieter im freihändigen Bereich zu berufen, nachdem das zitierte Datenschutzgesetz, welches den Schutz der Grundrechte von Personen, über

die Daten bearbeitet werden, bezweckt, parlamentarische Geschäfte von der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes ausnimmt?

15. Wie rechtfertigt der Stadtrat seine Geheimniskrämerei angesichts dessen, dass im Kantonsparlament Bestrebungen im Gange sind, das Öffentlichkeitsprinzip für die gesamte Verwaltungstätigkeit einzuführen?
16. Würde der Rechtsdienst der Stadtrat Zug dem Interpellanten raten, beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Zug einzureichen, wenn der Stadtrat die vorliegende Interpellation wiederum ohne Nennung der Anbieter im freihändigen Bereich beantwortete?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Pircher